

Förderung von Krebsberatungsstellen in Niedersachsen aus Mitteln des Niedersächsischen Sozialministeriums

Seit 1985 stellt das Niedersächsische Sozialministerium Mittel für die Förderung von niedersächsischen Krebsberatungsstellen zur Verfügung. Die Bewirtschaftung dieser Mittel hat die Niedersächsische Krebsgesellschaft übernommen. Die Landeszuwendung orientiert sich dabei am tatsächlichen „Leistungsangebot“ der Krebsberatungsstellen, um einen möglichst gerechten und effizienten Einsatz der Mittel zu erreichen.

Grundsätzlich haben alle Krebsberatungsstellen in Niedersachsen die Möglichkeit, Landesmittel zu erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beratungsstellen eine eigene Rechtsform haben (z.B. „eingetragener Verein“) oder einem Träger angeschlossen sind (z.B. Wohlfahrtsverband). Die Förderbeträge der einzelnen Beratungsstellen werden nach einem einheitlichen Schlüssel berechnet. Angesichts der begrenzten Landesmittel muss ein Höchstbetrag für die Förderung gelten; bei der derzeitigen Höhe der Landesmittel beträgt er 4.000 €. Dieser Höchstbetrag hängt von der Höhe des insgesamt zur Verfügung gestellten Budgets ab und kann deswegen bei Änderung des Budgets variieren.

Um eine Förderung zu erhalten, ist bei der Niedersächsischen Krebsgesellschaft ein Antrag zu stellen. Die entsprechenden **Antragsunterlagen** können bei der Niedersächsischen Krebsgesellschaft angefordert werden. Die Formulare sind vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben **bis Ende Februar eines jeden Jahres** einzureichen. Zu Beginn eines Jahres liegen zumeist keine Informationen darüber vor, ob und in welcher Höhe Landesmittel in dem betreffenden Jahr zur Verfügung gestellt werden. Angesichts dieser Ungewissheit über die Landesmittel sollte der Haushaltsplan für das jeweilige Jahr entsprechend vorsichtig aufgestellt werden. Für erhaltene Landesmittel ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der von der Prüfeinrichtung eines Wohlfahrtsverbandes oder einem vereidigten sachverständigen Prüfer (z.B. Wirtschaftsprüfer) vorab geprüft wurde.

Die Förderbeträge der Beratungsstellen müssen jährlich neu berechnet werden. Dazu werden alle Beratungsstellen in Niedersachsen gebeten, zu Beginn eines jeden Jahres einen Fragebogen zu beantworten, der dann direkt für die Bemessung der Förderbeträge für dasselbe Jahr herangezogen wird. Dieser **Fragebogen** kann ebenfalls bei der Niedersächsischen Krebsgesellschaft angefordert werden. Der ausgefüllte Fragebogen ist **bis Ende Januar eines jeden Jahres** bei der Niedersächsischen Krebsgesellschaft einzureichen. Bei der Beantwortung der Fragen sind die Daten für das vorherige Jahr zugrunde zu legen.